

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.170.844

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 17969/J-NR/2024 betreffend „Burschenschaftern das Tanzbein brechen“ – Gewaltaufrufe von Linksextremisten in der ÖH-Exekutive gegen Gäste des Akademikerballs, die die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Martin Graf, Kolleginnen und Kollegen am 28. Februar 2024 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 7:

- *Sind Maßnahmen geplant, um endlich sicherzustellen, dass die Mitglieder der ÖH-Exekutive gemäß ihren Mandaten neutral handeln und Gewaltaufrufe künftig unterlassen?*
 - a. *Wenn ja, welche Maßnahmen konkret?*
 - b. *Wenn nein, aus welchem Grund nicht?*
- *Wie bewerten Sie die Verwendung des Begriffs „rechtsextrem“ in verschiedenen Kontexten und welche Maßnahmen planen Sie, um eine angemessene Verwendung und Differenzierung insbesondere in der Wissenschaft, Bildung und Forschung zu fördern?*
- *Gibt es bereits Überlegungen, Maßnahmen in der Wissenschaft, Bildung und Forschung zu setzen, die sicherstellen, dass politische Diskussionen und Berichterstattungen über Extremismus ausgewogen und sachlich bleiben?*
- *Aus welchem Grund widersprechen Sie dem offiziellen Gewaltaufruf der ÖH nicht?*
- *Werden Konsequenzen für die für den Gewaltaufruf verantwortlichen ÖH-Funktionäre folgen?*
 - a. *Wenn ja, welche Konsequenzen konkret?*
 - b. *Wenn nein, aus welchem Grund nicht?*
- *Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um sicherzustellen, dass keine Diskriminierung aufgrund politischer oder ideologischer Zugehörigkeit stattfindet und dass die Rechte aller Studierenden an österreichischen Universitäten geschützt werden?*

- *Gibt es Überlegungen, die Struktur der ÖH auf linksextremistische Mitglieder zu überprüfen?*
- a. Wenn ja, welche Maßnahmen werden konkret getroffen?*
- b. Wenn nein, aus welchem Grund nicht?*

Einleitend halte ich fest, dass ich die Wortwahl „Burschenschaften das Tanzbein brechen“ für in keiner Weise akzeptabel erachte. Gleichgültig, ob man diese Formulierung als Aufruf zu Gewalt oder bloß als sprachliches Bild auffasst, ich weise diese Äußerung jedenfalls auf das Entschiedenste zurück.

Weiters darf ich darauf hinweisen, dass sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbstständige juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne der Anfrage nur auf die Aufsicht über die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen ihrer Organe beschränkt (Rechtsaufsicht der Bundesministerin oder des Bundesministers), jedoch nicht die Tätigkeiten dieser Organe im eigenen Wirkungsbereich umfasst.

Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, welche ihre Angelegenheiten im Rahmen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014) selbst regelt.

Die gegenständlichen Fragen 1 bis 7 betreffen den eigenen Wirkungsbereich der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft als Selbstverwaltungskörperschaft und sind somit nicht Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung übt im Falle von Rechtsverstößen eine Rechtsaufsicht aus, jedoch nicht eine sonstige Aufsicht im Hinblick auf inhaltliche Schwerpunktsetzungen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. Gesetzwidrige oder nicht wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Beschlüsse werden aufgehoben, bei wirtschaftlichen Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Kontrollkommission. Für die Vollziehung allfälliger verwaltungsstrafrechtlicher oder strafrechtlicher Tatbestände sind die Verwaltungsstrafbehörden oder die ordentlichen Gerichte zuständig.

Wien, 26. April 2024

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

